

Beitragsordnung des Automobilclub von Deutschland e.V.

(Stand: Januar 2024)



**Automobilclub
von Deutschland**

1. Mitgliedsbeitrag und Beitragsjahr

¹Für die Mitgliedschaft im AvD wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. ²Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten (1 Beitragsjahr) erhoben und ist jeweils im Voraus an den AvD zu entrichten. ³Das Beitragsjahr berechnet sich grundsätzlich und soweit nichts anderes vereinbart ist ab dem Datum des Beginns der Mitgliedschaft.

2. Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die derzeit gültigen Beitragsätze sind im ANHANG 1 dieser Beitragsordnung dargestellt.

3. Beitragsermäßigung

¹Eine Beitragsermäßigung wird nach Nachweis der dafür vom AvD jeweils definierten Voraussetzungen (z. B. Vorliegen einer Schwerbehinderung) gewährt. ²Aktuelle Ermäßigungsvoraussetzung/en und sich daraus ergebende Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Rahmen der gültigen Beitragsätze in ANHANG 1 dargestellt.

³Ein ermäßigter Beitrag wird nach Nachweis des Ermäßigungsgrundes durch das Mitglied und ab der nächsten Beitragsfälligkeit berücksichtigt; Entsprechendes gilt bei Wegfall des Ermäßigungsgrundes. ⁴Das Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzung hat ein Mitglied dem AvD unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4. Wann muss der Mitgliedsbeitrag gezahlt werden?

¹Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus eines Beitragsjahres rechtzeitig an den AvD zu entrichten. ²Teilzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AvD zulässig; ein Anspruch darauf besteht nicht.

³Dabei gilt der Erstbeitrag als rechtzeitig bezahlt, wenn

a. bei Abschluss der Mitgliedschaft der Mitgliedsbeitrag sofort bezahlt wird, sofern entsprechende Zahlungsmöglichkeiten vom AvD angeboten werden,

b. bei einer Banküberweisung der Mitgliedsbeitrag innerhalb der in einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung genannten Frist beim AvD eingegangen ist, oder

c. im Lastschriftverfahren die erstmals vom AvD angeforderte Lastschrift für das aktuelle Beitragsjahr von der Bank eingelöst wird.

⁴Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn eines neuen Beitragsjahrs zur Zahlung fällig. ⁵Satz 3 Buchstabe b und c gelten entsprechend. ⁶Bei jeder Form der automatischen Zahlung (SEPA-Lastschrift, Kreditkarte, PayPal etc.) sendet der AvD spätestens 7 Tage vor Anforderung des zu zahlenden Beitrags eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung auf einem vom AvD zu bestimmenden, geeigneten Kommunikationsweg.

⁷Überweisungen, aus denen nicht die auf einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung angegebene Referenznummer oder zumindest die Mitgliedsnummer hervorgehen, können vom AvD nicht eindeutig zugeordnet werden. ⁸In diesem Fall gelten die Zahlungen als nicht erfolgt; nicht zuzuordnende Zahlungseingänge werden rücküberwiesen. Etwas anderes gilt nur, wenn AvD dem Mitglied die Beitragszahlung in Textform bestätigt oder in einer Kontoübersicht anzeigt.

5. Verzug, Beitragsrückstand

¹Ein Mitglied kommt mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug, wenn es nicht innerhalb der in einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung genannten Frist leistet, oder, falls eine Zahlungsfrist nicht genannt ist, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung bzw. gleichwertigen Zahlungsaufstellung, vgl. § 286 Absatz 3 BGB.

²Während eines (auch anteiligen) Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte; ist ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug, besteht im Übrigen kein Leistungsanspruch auf die AvD-Clubleistungen sowie auf Hilfeleistungen, die der AvD über Gruppenversicherungsverträge für seine Mitglieder bereitstellt. ³Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen und ist hiervon unberührt. ⁴Eingehende Zahlungen werden nach Tilgung von Kosten und Zinsen stets auf den ältesten noch offenen Mitgliedsbeitrag angerechnet.

⁵Eine verspätete Beitragszahlung führt nicht zu rückwirkenden Leistungsansprüchen. ⁶Ein Leistungsanspruch beginnt erst (wieder) mit Eingang des vollständigen Mitgliedsbeitrags beim AvD, es sei denn, der AvD hat den verspäteten Zahlungseingang zu vertreten und/oder eine Ratenzahlung vereinbart.

⁷AvD behält sich vor, nach erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag zzgl. Mahngebühren und sonstiger Kosten über einen Inkassodienstleister einzufordern.

⁸Eine Mitgliedschaft, für die der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist, kann nach den Vorgaben der AvD-Satzung entzogen werden.

6. Gebühren, Kosten

6.1 Aufnahmegebühren

¹Der AvD kann eine Aufnahmegebühr je Beitragszahler als Verwaltungspauschale erheben. ²Jeweils aktuell gültige Aufnahmegebühren werden in ANHANG 1 dargestellt.

6.2 Rechnungsgebühren

¹Der AvD möchte den Versand von Rechnungen in Papierform reduzieren und Rechnungen weitestgehend elektronisch bereitstellen. ²AvD behält sich vor, eine angemessene Gebühr für den Druck und Versand von (zusätzlich angeforderten) Papierrechnungen zu erheben.

6.3 Mahngebühren

¹Für jede Mahnung wird eine angemessene Gebühr erhoben. ²Bei nachfolgenden Mahnungen erhöht sich der Betrag um die bereits angefallenen Mahngebühren.

6.4 Rücklastschriftgebühren

Gebühren für vom AvD Mitglied verschuldete Rücklastschriften werden diesem in Rechnung gestellt.

7. Änderung und Aktualisierung von Daten

¹Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens und bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der IBAN (International Bank Account Number) und des BIC (Bank Identifier Code) ist entweder über „Mein AvD“ (WebSelfCare auf <https://avd.de>) zu aktualisieren oder dem AvD unverzüglich zumindest in Textform (etwa per E-Mail an service@avd.de) unter Angabe der Mitgliedsnummer mitzuteilen. ²AvD behält sich vor, Kosten, die dadurch entstehen, dass entsprechende Änderungen nicht (rechtzeitig) mitgeteilt werden, dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

8. Sonstiges

¹Der AvD e.V. darf sich zur Erfüllung der hier geregelten Maßnahmen und Einziehungen der zu seinem Verbund gehörenden AvD Wirtschaftsdienst GmbH und/oder eines Inkassodienstleisters bedienen.

²Diese AvD Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2024.

³Die AvD Beitragsordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des AvD veröffentlicht.

Beitragssätze und Gebühren

Anhang 1 zur AvD Beitragsordnung

(Stand: Januar 2024)



**Automobilclub
von Deutschland**

1. AvD HELP PLUS Familie

1.1 Mitgliedsbeitrag	111 € / Beitragsjahr
1.2 Beitrag für assoziierte (Ehe-)Partner + Kinder (*registrierte (Ehe-)Partner in einem gemeinsamen Haushalt und deren Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahr.	im Mitgliedsbeitrag unter 1.1 enthalten / inkludiert
1.3 Aufnahmegebühr AvD behält sich vor, eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 € je Beitragszahler zu erheben. Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn dem AvD ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.	
1.4 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag Im Rahmen zeitlich befristeter Aktionen für Neumitglieder gemäß jeweils gültiger Beschlussfassung der AvD-Gremien.	

2. AvD HELP PLUS

2.1 Mitgliedsbeitrag	89 € / Beitragsjahr
2.2 (Ehe-)Partner-Beitrag* (*setzt eine identische Anschrift und einen gemeinsamen Haushalt mit dem Hauptmitglied voraus)	30 € / Beitragsjahr
2.3 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag	
Fahranfänger* (*Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B, A oder A2, deren Ersterteilung max. 12 Monate zurückliegt; bei einer Teilnahme am Begleiteten Fahren darf die Ersterteilung der Fahrerlaubnis bis max. 24 Monate zurückliegen)	0 € im 1. Beitragsjahr
Schwerbehinderung* (*GdB mindestens 50)	59 € / Beitragsjahr
Junge Leute* (*18-22 Jahre, 23-27-jährige mit entsprechendem Nachweis für Ausbildung, Studium, Freiwilliges Soziales Jahr oder ohne eigenen Haushalt)	59 € / Beitragsjahr
Journalisten* (*gültiger Presseausweis erforderlich)	59 € / Beitragsjahr
sowie im Rahmen zeitlich befristeter Aktionen für Neumitglieder gemäß jeweils gültiger Beschlussfassung der AvD-Gremien.	
2.4 Aufnahmegebühr Der AvD behält sich vor, eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 € je Beitragszahler zu erheben. Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn dem AvD ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.	

Beitragssätze und Gebühren

Anhang 1 zur AvD Beitragsordnung

(Stand: Januar 2024)



**Automobilclub
von Deutschland**

3. AvD HELP

3.1 Mitgliedsbeitrag	44 € / Beitragsjahr
-----------------------------	---------------------

3.2 (Ehe-)Partner-Beitrag* (*setzt eine identische Anschrift und einen gemeinsamen Haushalt mit dem Hauptmitglied voraus)	19 € / Beitragsjahr
---	---------------------

3.3 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Schwerbehinderung* (*GdB mindestens 50)	27 € / Beitragsjahr
---	---------------------

Junge Leute* (*18-22 Jahre, 23-27-jährige mit entsprechendem Nachweis für Ausbildung, Studium, Freiwilliges Soziales Jahr oder ohne eigenen Haushalt)	27 € / Beitragsjahr
---	---------------------

sowie im Rahmen zeitlich befristeter Aktionen für Neumitglieder gemäß jeweils gültiger Beschlussfassung der AvD-Gremien.

3.4 Aufnahmegebühr

Der AvD behält sich vor, eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 € je Beitragszahler zu erheben. Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn dem AvD ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.

Beitragssätze und Gebühren

Anhang 1 zur AvD Beitragsordnung

(Stand: Januar 2024)



**Automobilclub
von Deutschland**

4. Ordentliche Mitgliedschaft (OM)

4.1 Grundbeitrag (jährlich)

Persönliche Mitgliedschaft	172 € / Beitragsjahr
Firmen/Juristische Personen (Mindestbeitrag)	280 € / Beitragsjahr

4.2 Ermäßigte Jahresbeiträge (auf Antrag des örtlichen AvD-Club)

(Ehe-)Partner-Beitrag* (*setzt eine vollzahlende Persönliche Mitgliedschaft OM beim (Ehe-)Partner im gleichen AvD-Club voraus)	85 € / Beitragsjahr
--	---------------------

Kinder U18* (*bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; setzt das Bestehen einer vollzahlenden Persönlichen Mitgliedschaft OM bei einem Elternteil im gleichen AvD-Club voraus)	beitragsfrei
--	--------------

Junioren/Junge Leute U25* (*bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenes Einkommen)	45 € / Beitragsjahr
---	---------------------

Junioren/Junge Leute U28* (*bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres)	85 € / Beitragsjahr
--	---------------------

Junioren/Junge Leute U30* (*bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres)	125 € / Beitragsjahr
--	----------------------

Kinder ab 30* (*setzt das Bestehen einer vollzahlenden Persönliche Mitgliedschaft OM bei einem Elternteil im gleichen AvD-Club voraus)	125 € / Beitragsjahr
--	----------------------

Schwerbehinderung* (*GdB mindestens 50)	85 € / Beitragsjahr
---	---------------------

Zweitmitgliedschaft* (*bei Bestehen einer vollzahlenden Persönlichen Mitgliedschaft OM in einem anderen AvD-Club)	85 € / Beitragsjahr
---	---------------------

Senioren* (*Ab 65 Jahre nach mindestens 25 Beitragsjahren als OM)	85 € / Beitragsjahr
---	---------------------

4.3 Aufnahmegebühr, Gebühren der AvD-Clubs

Der AvD erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 26 € je Beitragszahler; für (Ehe-)Partner und Junioren/Junge Leute U25 beträgt die Aufnahmegebühr jeweils 16 €. Die AvD-Clubs behalten sich die Erhebung von Gebühren nach ihren jeweils aktuellen Vereinsregularien vor.

4.4 Sonderbeitragsgruppen

Gemäß Beschluss des Präsidiums.

5. Ordentliche Mitgliedschaft Familie PLUS

5.1 Mitgliedsbeitrag	230 € / Beitragsjahr
-----------------------------	----------------------

5.2 Beitrag für assoziierte (Ehe-)Partner + Kinder* (*registrierte (Ehe-)Partner in einem gemeinsamen Haushalt und deren Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahr.	im Mitgliedsbeitrag unter 5.1 enthalten / inkludiert
--	--

5.3 Aufnahmegebühr, Gebühren der AvD-Clubs

Der AvD erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 26 € je Beitragszahler. Die AvD-Clubs behalten sich die Erhebung von Gebühren nach ihren jeweils aktuellen Vereinsregularien vor.